

## „BOHMISCH LEHEN VOM REICH“

*Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmen*<sup>1</sup>

Von *Hanns Hubert Hofmann*

Universitätsprofessor Dr. Max Spindler  
zum 65. Geburtstag  
in Dankbarkeit und Verehrung gewidmet

Die Territorialpolitik Karls IV.<sup>2</sup>, eines der bedeutendsten Reichsgründer der deutschen Geschichte, hat seit je reges Interesse gefunden. Denn sie ist der konsequenteste und ausgedehnteste Versuch, bei betonter Wahrung der supranationalen Stellung des Reiches, dem die Goldene Bulle die Berechtigung zur Schwäche nur allzu deutlich bestätigte<sup>3</sup>, die Machtgrundlage

<sup>1</sup> Die folgende Studie wurde für einen Kurzvortrag vorbereitet. Die dadurch bedingte Diktion blieb unverändert, der Apparat auf Wesentliches beschränkt. — Zum Titel vgl. unten Seite 121 — Herrn Archivrat Dr. Gerhard Hirschmann und Herrn Oberstudienrat Dr. Hans Klier danke ich für die Hinweise auf Quellen und Literatur.

<sup>2</sup> An allgemeiner Literatur wurde v. a. herangezogen: F. M. Pelzel, *Geschichte Kaiser Karls IV., Königs in Böhmen*, 2 Bde. mit Urkundenanhängen (1783). — Fr. Palacký, *Geschichte von Böhmen*, II, 2 (1842). — L. Schlesinger, *Geschichte Böhmens* (2 1870). — E. Werunsky, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, 3 Bde. mit Urkundenanhängen (1881 ff.). — Th. Lindner, *Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern*, 2 Bde. (1880/93); *Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel*, 2 Bde. (1875/80); *Karl IV. und die Wittelsbacher*, MIOG XII (1891), 64 ff. — S. Riezler, *Geschichte Bayerns*, Bd. III (1889). — A. Bachmann, *Geschichte Böhmens*, Bd. II (1905). — C. Lehmann, *Die Burggrafen von Nürnberg-Zollern in ihrem Verhältnis zu Kaiser Karl IV.*, Diss. Halle (1913). — M. Doeberl, *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, Bd. I (1916). — F. Vigener, *Karl IV.*, in: *Meister der Politik*, Bd. II (2 1923). — H. Reincke, *Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV.*, *Hans. Geschichtsblätter* XXIX. (1924), 78 ff. — K. Hampe, *Karl IV.*, in: *Herrschergestalten des deutschen Mittelalters* (1927). — G. Pirchan, *Böhmen und das Reich*, *Sammlung gemeinnütziger Vorträge* (Prag 1931). — G. Czybulka, *Karl IV. und die Reichspolitik*, in: *Reichsplanung*, 1. Jahrgang (1935), 303 ff. — J. Pfitzner, *Kaiser Karl IV.* (1938). — B. Schmeidler, *Das spätere Mittelalter*, *Handbuch für den Geschichtslehrer* 4 (1937), 75 ff. — E. Maschke, *Karl IV.*, Bd. 15 (1940). — O. Fischer, *Karl IV., Deutscher Kaiser und König von Böhmen* (1941). — H. Günther, *Das deutsche Mittelalter*, II, *Deutsches Volk* (2 1943). — H. Grundmann, *Die Zeit Kaiser Karls IV.* in: *Handbuch der deutschen Geschichte*, hrg. v. B. Gebhardt, I (2 1954), 458 ff. — Vgl. auch Anmerkungen 5—9, 10, 12, 29.

<sup>3</sup> Pfitzner a. a. O., 67. Die Formulierung ist — wie vieles bei Pfitzner — problematisch, für das Zeitalter Karls IV. aber doch zutreffend.

des römischen Königtums in einer Hausmachtstellung zu fundieren, die nicht rechtlich, aber doch faktisch neben diesem Reiche stand. Wohl ergab sich eine solche Politik für den Inhaber der beiden stärksten Randlandschaften im Osten und Westen dieses Reichs fast zwangsläufig, ihre Handhabung und Mittel aber entrücken den luxemburgischen Erben der Przemisliden beinahe dem Vergleich mit den deutschen Zeitgenossen und lassen ihn je nach den Aspekten als „Erzstiefvater des Reichs“ (Maximilian I.) erscheinen, als tschechischen Nationalhelden, gefühlsmäßig über den Nationen stehenden königlichen Kaufmann oder letzten großen mittelalterlichen Imperator, ja den eifrigen Reliquiensammler gar als Vorläufer der Reformation und der deutschen Renaissance.

Seit Verfassungs- und Sozialgeschichte jedoch unser Wissen um den jeweiligen Machtkern der Reichsgewalt entscheidend vertieft haben — etwa: die Königsgefolgschaft der Merowinger und ersten Karolinger, die Amts- und Stammesherzogtümer und deren Personalverbindungen und dann die Reichskirchenpolitik in den Epochen zwischen der Entstehung des Deutschen Reiches und dem Ausgang des Investiturstreits, die gewaltige, schon von Heinrich IV. angebahnte Konzeption der „terra imperii“ des staufischen Hochmittelalters —, seit wir die vielfältigen und vielschichtigen herrschaftsbildenden Funktionen des Adels und der Dienstmansschaft, der Burgen und der Städte, der Rodungslandschaften und der Ostkolonisation, der Freiheit und Unfreiheit, des so unglaublich variierenden und variablen Lehenwesens in ihren zeitlichen Abstufungen und Bedingtheiten immer mehr zu durchleuchten und zu verstehen gelernt haben, scheint es an der Zeit, auch diese Verquickungen von Reichs- und böhmischer Hausmachtspolitik Karls IV. erneut zu untersuchen.

Hierfür ist noch sehr wenig geschehen. Wohl sind — wie ja immer — die großen Züge bekannt: die feinfühligte Strategie seiner territorialen Erwerbungen durch Kauf, Tausch, Pfandnahme und Verpfändung, Lehenwesen, Heirats- und Erbfolgeverträge, die sich so ganz entschieden abhebt von der ideen- und wahllosen Ländergier Ludwigs des Bayern, die großzügigen wirtschafts- und verkehrspolitischen Planungen, die straffe Handhabung des Reichsschutzes vor allem über Städte, Zisterzen und den Deutschen Orden, die wiederholten Anläufe, regionale Landfriedensbündnisse wirksam auszudehnen, der vorbildliche Aufbau der alt- wie neuböhmischen und märkischen Landesverwaltung über ein Konglomerat von Krongut, Lehenoberherrlichkeiten, Reichspfandschaften, Burgen, Ämtern und Lehen, die doch letztlich sämtlich ungeschlossene und oft weithin verstreute Grund- und Gerichtsherrschaften und nicht eben selten gar nur Anteile an solchen bedeuteten, die abzurunden eine unendliche Kleinarbeit erforderte. Die differenzierte Untersuchung dieses Kaleidoskops von Rechten und Besitzungen ebenso wie der Grundlagen und Möglichkeiten einer solchen Politik ist jedoch nicht zuletzt gehemmt durch den Mangel an örtlichen und kleinräumigen Vorarbeiten und vor allem durch das Fehlen geschlossener Urkundeneditionen<sup>4</sup>.

Neben dem knappen Anhalt der „Regesta imperii“ von Böhmer-Huber müssen so vor allem Erbens und seiner Fortsetzer „böhmische und mährische Regesten“, Hrubýs „Archivum Coronae regni Bohemia“, Jirečeks böhmischer „Codex iuris“, die „Regesta“ und die „Monumenta Boica“, die „Monumenta Zollerana“ und „Wittelsbacensia“ und immer noch des unübertrefflichen alten Lünig „Teutsches Reichsarchiv“, „Codex iuris feudalis“ und „Codex Germaniae diplomaticus“ nebst den Urkundensammlungen und Angaben bei Haimerl, Pelzel, Pischek, Sedláček, Schlesinger und Wernsky und auch örtlichen Quellenwerke angezogen werden, ohne daß eine auch nur annähernde Vollständigkeit zu erhoffen ist. Noch heute, ein volles halbes Jahrhundert seit Siegfried Grotefends Studie über „Die Erwerbungs-politik Kaiser Karls IV.“<sup>5</sup>, haben wir trotz Karl Wilds erweiterter Zusammenstellung<sup>6</sup> noch keinen genauen Überblick über die Masse der böhmischen Rechte im Reich oder auch nur seiner fränkischen Kernlandschaft, in der Paul Schöffel 1931<sup>7</sup> zu neuen Arbeiten ansetzen wollte<sup>8</sup>, stoßen aber bei allen landesgeschichtlichen Arbeiten stets auf neue Spuren.

Bei diesem Stand der Forschung ist es selbstverständlich auch diesen Ausführungen in dem dabei gebotenen begrenzten Rahmen nicht möglich, selbst nur für einen speziellen Fragenkreis Vollständiges zu erreichen. Es sei vielmehr nur der Versuch gemacht, gestützt auf die Auswertung der genannten Urkundensammlungen, Nürnberger Archivalien sowie des deutschsprachigen Schrifttums die Wesensmomente derjenigen Politik herauszukristallisieren,

---

<sup>4</sup> Zum folgenden Absatz: J. F. Böhmer, Regesta Imperii VIII: Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., hrg. v. A. Huber (1874). — J. C. Erben - J. Emler - J. Spěváček - B. Mendl, Regesta diplomata nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae ab V. Bd. 1 (1892 ff.). — V. Hrubý, Archivum Coronae regni Bohemiae, 2 Bde. (1928). — H. Jireček, Codex iuris Bohemici, 2 Bde. (1896). — Monumenta Boica, v. a. Bd. L. — Regesta Boica, hrg. v. C. H. Ritter v. Lang (1822 ff.). — Monumenta Zollerana, hrg. v. Th. Märcker u. R. v. Stillfried, Bd. III u. IV (1852 ff.). — Monumenta Wittelsbacensia, hrg. v. F. M. Wittmann, V u. VI (1857 u. 61). — J. C. Lünig, Codex Germaniae diplomaticus (= CGD) I (1732); Teutsches Reichsarchiv (1710 ff.); Corpus iuris feudalis Germanici (1727). — F. X. Haimerl, Quellen des böhmischen Lehenrechts (1847). — A. Sedláček, Die Reste der ehemaligen Reichs- und k. böhm. Registratur, SB der böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften, Hist. Kl. (1916). — A. Pischek, Nachträge zu den Regesten Karls IV., NA 35 (1910). — L. Schlesinger, Das Registrum Slavorum, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 16/4 (1887/88). — H. Wagner, Regesten zur Geschichte der Stadt Weiden (1936).

<sup>5</sup> Hist. Studien Ebering LXVI (1909).

<sup>6</sup> Bayern u. Böhmen, Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter, Verhandlungen d. Hist. Vereins Oberpfalz u. Regensburgs 88 (1938).

<sup>7</sup> Die fränkische Erwerbspolitik Karls IV., (Manuskript eines Vortrags ohne Anmerkungsapparat in) Fränkische Heimat (1931), 7—10.

<sup>8</sup> Als gute Einzelarbeiten sind besonders zu nennen: H. Gradl, Geschichte des Egerlands bis 1437 (1893). — H. Bauer, Geschichte der Stadt Pegnitz (1909). — F. X. Lommer; vgl. unten Anm. 29. — H. Liermann, Franken und Böhmen, Ein Stück deutscher Rechtsgeschichte (1939), gibt einen trefflichen allgemeinen Überblick.

die über die völlige Umordnung von Fürstenwalde (1373) und über den raschen Zusammenbruch der böhmischen Großmacht unter Karls schwachen Nachfolgern nachhaltige Wirkungen zeitigte, die bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation andauerten: des deutschen Lehenwesens der Krone Böhmen<sup>9</sup>.

Schon dieser Begriff fordert eine Erklärung: Wenn die Bezeichnungen auch erst seit dem späten 15. Jahrhundert ins Licht der Überlieferung treten, so unterschied man in Prag nämlich doch schon seit der Fundamentalgesetzgebung Karls IV. von 1355 zwischen den innerhalb des alten böhmischen Territorialstaats und seinen Pertinenzen Mähren und Schlesien liegenden böhmischen Lehen, die seit der Organisation Ferdinands I. von 1544 dann dem Lehenhofrichter und der Lehentafel zuständig waren, und den außerhalb dieses Staatskomplexes liegenden deutschen Lehen, die Karl IV. ausdrücklich der alleinigen Lehengerichtsbarkeit der böhmischen Krone unterstellt hatte, für deren Handhabung seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die deutsche Lehenhauptmannschaft und Lehenschranne bezeugt sind. Da die zu den Kronlanden gehörigen Reichspfandschaften Eger und Ellbogen jedoch folgerichtig zu den deutschen Lehen zählen mußten, war innerhalb dieser Gruppe wiederum die Scheidung in feuda intra curtem — eben das Egerland und im 19. Jahrhundert dann die im Preßburger Frieden erworbenen diesseitigen Lehen außerböhmischer Herren — und extra curtem, d. h. die „im Reiche“ liegenden Lehen nötig.

Diese bis zum Ende der Habsburger Monarchie gültige Ordnung war die — wie immer im Lehenwesen am getreulichsten erhaltene — Folge der höchst differenzierten staatsrechtlichen Stellung Böhmens im und zum Reiche<sup>10</sup>. Der Anschluß Böhmens an das Reich in der Zeit Heinrichs I. hatte nämlich gleichsam einen autonomen Hoheitskomplex mit einer selbständigen und auf der gleichen Entwicklungsstufe stehenden, ja darüber hinaus sogar erbrechtlich fundierten Herrschaftsgewalt allein durch das Lehenband angegliedert. Böhmens Stellung gegenüber dem Reich glich so in etwa der eines Stammeshertzogtums des 10. Jahrhunderts, blieb aber auch weiterhin so, wobei die Pflichten durchaus von der Kraft und Politik der jeweiligen beiderseitigen Herrscher bestimmt waren. Inhaltlich entsprach die Herrschaftsgewalt der Przemisliden damit durchaus der des deutschen Königs, auch wenn der Königstitel 1086 zunächst nur als persönliche Ehrung an Wratislaw I. verliehen und erst seit 1158 erblich wurde. Die Goldbulle Friedrichs II.

---

<sup>9</sup> Vor allem: F. X. Haimerl, Beiträge zur Kenntnis des Lehenwesens in Böhmen, Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaften (Wagners Zeitschrift) 1/2 (1846) u. 1 (1848), sowie: Die deutsche Lehenhauptmannschaft (Lehenschranne) in Böhmen (1848). — Die Hallenser Diss. von U. Heinemann, Lehnserteilungen und lehnrechtliche Verfügungen Kaiser Karls IV. (1907) befaßt sich ausschließlich mit der äußeren Form der Belehnung (Rechtszeichen usw.).

<sup>10</sup> Wesentliche Anregungen gab hier wie in allen einschlägigen Fragen O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhm. Länder I (1923), II (1928), hier besonders S. 25—32.

von 1212 hat diese Sonderstellung noch verstärkt. Sie hob Böhmen zu der europäischen Stellung empor, die König Ottokar den Griff nach der Kaiserkrone erlaubte. Sein Glück und Ende begründete den Anspruch des Hauses Habsburg.

Der glücklichere Erbe der Przemisliden aber, des landfahrenden Böhmenkönigs Johann Sohn Karl, machte Böhmen zum Fundament der Reichsgewalt, ließ gleichsam die Kaiserkrone auf der böhmischen aufruhem. Wohl unterstrich auch er die lehenrechtliche Bindung, als er 1348 „*imperiali potestate*“ sich als dem Böhmenkönig feierlich alle Reichsverleihungen bestätigte. Die innere Unabhängigkeit des Königsstaates aber blieb streng gewahrt, beim Erlöschen der auf der Primogenitur basierenden Dynastie sollte allein das Wahlrecht der böhmischen Stände, nicht aber etwa der kaiserliche Reichslehenherr entscheiden. Galten der Böhme fortan als der vorderste der Kurfürsten und Böhmen so eindeutig als das hervorragendste Reichsglied, so führte Karl zugleich durch das Ausscheiden des zum Erzbistum erhobenen Prag aus dem Mainzer Metropolitanverband 1344 den langgestreckten Territorialisierungsprozeß dem Abschluß zu, der in dem seit 1329 vereinzelt auftauchenden Terminus der „*Corona regni Bohemiae*“ mehr als seinen äußeren Ausdruck fand. Denn diese vom französischen und angiovinischen Vorbild entscheidend beeinflusste Subjektivierung der „juristischen Person“ der „Krone“ als des Symbols der unveränderlichen staatlichen Gesamtheit der böhmischen Erblande gegenüber der nur vorübergehenden Gewalt eines einzelnen Herrschers, trat von dem Moment an beherrschend in den Vordergrund, als 1347 dem Prager Metropolitan<sup>11</sup> das alleinige Krönungsrecht des jeweiligen Böhmenkönigs zugesprochen ward.

Von nun an suchte die Krone Böhmens nicht nur alle formell gewährten Lehenpflichten gegen das Reich ihres materiellen Inhalts zu entkleiden und nur alle aus dieser Verbindung fließenden Rechte geltend zu machen, ja zur Hebung ihrer Stellung übermäßig zu betonen, sie gliederte sich vielmehr sogleich kraft der kaiserlichen Gewalt ihres Trägers, also von Reichs wegen, auch all das, was die weitgespannte Erwerbspolitik an nicht reichsunmittelbaren Gütern und Rechten zu gewinnen vermochte, in der dem Kirchenrecht entnommenen Höchstform der Inkorporation<sup>12</sup> ein, so wie es die Goldene Bulle vom Tage der römischen Kaiserkrönung, dem Ostersonntag 1355, bestimmte<sup>13</sup>: „*Munitiones easdem, castra, oppida, terras . . . cum omnibus districtibus, territoriis, villis, oppidis, vasallis, vasallagiis, feudis, feudatariis, militibus, clientis, civibus, iudicibus, rusticis . . . [etc.] . . . praefato regno nostro Bohemiae et ipsius regni felici Coronae, nobis,*

<sup>11</sup> Seit 1365 war dieser zugleich päpstlicher Legatus perpetuus, dessen Legation auch die Bistümer Augsburg und Bamberg unterstellt wurden.

<sup>12</sup> H. Sahnmann-v. Bülow, Die Inkorporationen Karls IV. (1942).

<sup>13</sup> Erben-Mendl, Regesten VI Nr. 2. — Die Inkorporation betraf 1) die in der Oberpfalz erkaufte, die also eigen, und 2) die dort erworbenen Güter, die Lehen der Krone Böhmen waren, sowie gleichermaßen 3) „*et alias terras, quas in Alemania . . . regnum Bohemiae tenet (zu Lehen) et possidet (zu Eigen)*“.

heredibus et successoribus, Bohemiae regibus, auctoritate caesarea incorporamus, adjungimus, attribuimus, inuisceramus et . . . conunimus."

Diese mit einem höchst beachtenswerten räumlichen Denken aus dem abstrakten Zentrum Europas, dem böhmischen Kessel, heraus entfaltete gewaltige Agglomeration von Ämtern, Burgen und Gütern und Akkumulation von Herrschafts- und, was faktisch das gleiche war, Pfandschafts-, nicht minder auch — vor allem in entfernteren Zonen — von Lehen- und Öffnungsrechten ging ja bekanntlich in zwei Richtungen: Zunächst nach Westen mit dem Ziel einer schütterten, doch ausbaufähigen Verbindung zu den Wahl- und Krönungsstädten an Main und Rhein und weiter zur anderen, der luxemburgischen Hausmachtstellung, um eine Wiederholung der Vorgänge von 1346 unmöglich zu machen. Karl hat dies mehrfach in Urkunden zum Ausdruck gebracht, am einprägsamsten wohl in dem Lehenbrief über Heidingsfeld am Main vom Neujahrstag 1367<sup>14</sup>: „umb das ein jeglich Kunig zu Beheimb und die seinen, von seinen wegen Herberge haben mögen, von Behem zu Franckenfurt an dem Mayn zu reiten, wann er sich gebürt einem Römischen Kunig zu kiesem und auch zu reiten dahin zu anderen Churfürsten, Fürsten und Herrn, zu Kuniglichen und Keiserlichen Höfen, Perlament und Gespreche zu haben und des Reichs Sachen da zu teidingen."

Entlang der Straße von Eger über Sulzbach nach Nürnberg, „der vornehmsten und baß gelegensten Stadt des Reiches"<sup>15</sup>, Würzburg und Frankfurt entwickelte sich mit abnehmender Intensität dieser hauptsächlich in der heutigen Oberpfalz geballte Block, der seit dem Bacharacher Heiratsvertrag von 1349 vor allem dann durch die große Pfandnahme von 1353 aus dem wittelsbachischen Erbe des Kron- und staufischen Reichsguts erwuchs. Hart bis an das Weichbild von Nürnberg weitestgehend verdichtet, wurde dieser Block 1355 zum neuböhmischen Landesstaat. Als er 1373 wieder abgestoßen wurde, geschah dies zugunsten der neuen, noch weit kühneren Konzeption eines Elbestaats als des Rückgrats des Reichs, gespannt zwischen Prag und Tangermünde. Es ist auch für den jeder spekulativen Reflexion abholden Historiker ein Moment der Überlegung wert, in welche Bahnen ein solches innerlich geschlossenes und in den ostelbischen Kolonialraum entwicklungsfähiges Staatsgebilde das Geschick des deutschen Reiches hätte lenken können . . .

Wie und unter welchen Rechtstiteln und — was uns angesichts des gezeigten besonderen staatsrechtlichen Spannungsverhältnisses Böhmen—Reich vor allem interessiert — für wen wurden nun diese Gerechtsame erworben? Hierbei begegnet uns nämlich seit dem 15. Jahrhundert eine von den Deduktionen des 17. und 18. Jahrhunderts genährte seltsame Unsicherheit der Auffassungen, die sich aus den unserem Rechtsdenken so eindeutig erscheinenden Urkundentexten nicht recht erklären läßt.

<sup>14</sup> Lünig, CGD I, CCLXXII.

<sup>15</sup> Aus Geh. Staatsarchiv München, K schw., Cop. B 306/1 Fol. 176 zit. bei Wild a. a. O., 80.

Bei der ersteren Frage, der nach Art und Weise der Erwerbungen, steht voran der Einsatz gewaltiger Finanzmittel, die die übersichtlich und straff geordnete Verwaltungspolitik des massigen böhmischen Länderblocks, zu einem kaum einzuschätzenden Teil aber wohl auch das Aufkommen der Reichsstädte erbrachte. Nicht umsonst hat Karl diese Städte so nachhaltig als Wirtschaftszentren gefördert und durch seine Landfriedenspolitik in ihrer Steuerkraft zu schützen gesucht, hat allein sein getreues Nürnberg mit fast einhundert Urkunden bedacht. Diese Mittel erlaubten die Auslösung von Reichs- und anderen Pfandschaften, ermöglichten Ankäufe — und nicht zuletzt eine Vielzahl von Stützungsaktionen für einzelne Fürsten, Grafen und Herren, die aus den Urkunden meist nicht hervorgehen, aber doch recht häufig das Motiv von Lehenauftragungen oder Burgenöffnungen bildeten. Auch die großen Transaktionen von Heiratsgut seiner Gattin oder Erbgut für seine Kinder zählen letztlich zu dieser Kategorie, soweit nicht hier wie allenthalben das für uns in seinem Ausmaß absolut unwägbare, aber kaum hoch zu bewertende Gewicht politischer Pressionen und Opportunitäten sich auswirkte, das Spiel und Widerspiel der Allianzen im deutschen Kräfterdreieck der Häuser Luxemburg, Habsburg und Wittelsbach — und ganz am Rande schon der Zollern —, und die Weltpolitik mit Frankreich und der Kurie, dem von politischen Kämpfen zersetzten Italien und dem Ungarn der Anjou.

Zahlreiche Auftragungen sind aber auch durch die Rechtsvermehrung zu erklären, die der Offerent bei der selbstverständlich erfolgenden Wiederbelehnung empfing<sup>16</sup>. Eng und oft untrennbar damit verbunden war auch jenes Motiv, das zu allen Zeiten so vielen solcher Akte zugrundelag: der Schutz, den ein — und am besten noch dazu mit der Masse seiner Besitzungen möglichst weit entfernt — großmächtiger Herr gegen die sonst bedrohlichen, weil stärkeren Nachbarn des nunmehrigen Lehenholden bot. In den meisten Fällen war unter Karl auch hier die Retroinfeudation von Geldleistungen oder Rechtsvermehrungen begleitet.

Solche, oft in etlichem Abstand stufenweise erteilten Rechtsvermehrungen aber bestanden fast durchwegs aus Begabungen mit Gerichtsbarkeiten, Stadt- oder Marktrechten, Befestigungsprivilegien, Zöllen, Geleiten, Wildbannen, Exemtionen, also mit Regalien, die nicht die Krone Böhmen, sondern allein der deutsche König gewähren konnte. Sie gingen also zugunsten der Hausmacht, die Öffnung oder Lehensoberherrlichkeit dafür empfing, jedoch zu Lasten des Reichs oder der bisherigen Reichsleheninhaber.

Schuf eine solche Stadterhebung zumeist auch keinen neuen kräftigen Wirtschaftsorganismus, sondern fast ausschließlich einen umwehrten, jedoch

---

<sup>16</sup> Besonders typisch etwa wird den Haller in Gräfenberg 1347 „dafür das er uns zu Lehen aufgegeben“, dem Markt das Stadtrecht „nach dem Recht der Städte jenseits des Böhmerwalds“ verliehen: Staatsarchiv (= StA) Nürnberg, Rep. 14 Nr. 3. — Über Stadtrechtsfamilien vgl. W. Schultheiß, Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz (Der Nürnberger Stadtrechtskreis), Jb f. fränk. Landesforschung 2 (1936), 18 ff.

mit seiner Ackerbürgerschaft im Vergleich mit einer Burg weit weniger kostspieligen Stützpunkt — in der Terminologie moderner Städteforschung also typische Minderstädte, von denen ja auch nicht wenige nie zur Entfaltung kamen oder gar wieder in dörflichen Status absanken —, so brachte sie doch, wie auch jedes Markt- oder sonstige Nutzungsrecht, den umliegenden Herrschaften direkte oder indirekte Nachteile. Weit stärker noch mußte sich dies bei den so zahlreichen Halsgerichtsverleihungen oder Exemtionen von den Landgerichten auswirken, die für den bisherigen Gerichtsherrn einen erheblichen machtpolitischen und materiellen Verlust bedeuteten. Gerade der rücksichtslos unter Ausnutzung der Hochgerichtsbarkeit auf Kosten aller Benachbarten durchgeführte Staatsaufbau der Hohenzollern in den fränkischen Markgraftümern ruht vornehmlich auf dieser durch das Fürstenprivileg von 1363<sup>17</sup> geschaffenen Grundlage.

Alle diese Begabungen dienten so indirekt dem böhmischen Lehenherrn, dessen Lehen damit gewaltig an Wert gewannen — wobei die Möglichkeit der direkten Nutzung beim Heimfall ja stets in Aussicht stand —, ohne daß die Krone Böhmen irgendeine Leistung dafür aufzubringen hatte. Das böse Wort des zeitgenössischen Mattseer Annalisten „*minorando Regnum Romanorum augmentando Bohemiam*“<sup>18</sup> fände also allein hierin schon seine Berechtigung.

Freilich standen nun solche Modifikationen rechtlich durchaus im Ermessen des römischen Kaisers und wurden zu allen Zeiten — unter den jeweiligen Zeitbedingungen — angewandt. Doch kein Herrscher hat so zielstrebig und mit einem solch meisterhaften taktischen Einsatz aller politischen Faktoren und Möglichkeiten, nicht zuletzt auch mit solchen finanziellen Reserven durch umfangreiche Erwerbshandlungen ebenso wie durch eine überall jeden Ansatz nutzende Politik der kleinen Mittel eine solch weitgespannte Hausmacht geschaffen. Die glückhaften Erbgänge des Hauses Habsburg haben später wohl ganz andere Dimensionen erreicht, nicht aber das Reich selbst mit solch einem genialen System von Stützpunkten zu überziehen vermocht.

War diese Politik der Annahme von Lehenauftragungen und Burgenöffnungen wie der Begabung mit Rechten aller Art, Vogtfreiheiten und Schutzprivilegien also zumindest formell dem Reichsrecht gemäß, so bedurfte die Entfremdung von Reichsgut jedoch der Zustimmung des Reichs, d. h. der Kurfürsten. In zahlreichen Fällen vermochte Karl deren Willebriefe mit dem bekannten Einsatz politischer und wohl auch materieller Mittel zu erlangen, so schon 1353 nach dem Erwerb der reichslehenbaren ersten Teile der Oberpfalz, als der zedierende Wittelsbacher ihn bat, diese zu Lehen der Krone Böhmen zu machen<sup>19</sup>. Auch die Reichspfandschaft an der

<sup>17</sup> Monumenta Zollerana IV, 5, II. — Vgl. hierzu v. a. meine Studie „Freidörfer, Freibauern, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach“, ZbLG 23 (1960).

<sup>18</sup> MG SS IX, 836.

<sup>19</sup> Lünig, CGD I, CXIV.

Stadt Eger mit ihrem Distrikt und den Vesten Floss und Parkstein erhielt Karl für Böhmen mit Zustimmung aller Kurfürsten<sup>20</sup>. Fünf Jahre später vermochte er mit Hilfe einer zweifellos falschen Beurkundung, Floss daraus zu ziehen und als Eigen zu deklarieren<sup>21</sup>.

Wo dergleichen aber nicht ohne weiteres gelang, manipulierte Karl höchst erfolgreich mit sehr geschickten lehenrechtlichen Transaktionen. In der Gäulandschaft zwischen Würzburg und dem Steigerwald z. B., in der noch überaus starke Reste von Kron- und staufischem Reichsgut, ja sogar noch von alten königsfreien Genossenschaften sich gehalten hatten, setzte sich Böhmen durch vielerlei Lehenauftragungen, Käufe und Pfandauslösungen fest, wobei die Reichspfandschaft über die Dörfer Mainbernheim und Heidingsfeld 1366 dem Hochstift Würzburg nominell durch den Vormund des fünfjährigen, doch schon zum böhmischen König gekrönten Wenzel abgelöst, ja die für den Ausbau beider Orte zu Städten verwandten Gelder sogar mit Einwilligung der Kurfürsten zur Pfandsumme geschlagen wurden. Ziemlich zur gleichen Zeit erwarb Wenzel auch aus den Händen adeliger Vögte die Burg Heidingsfeld und das sogleich zur Stadt erhobene Prichsendorf zu eigen. Nun trug er am Neujahrstag 1367 diese beiden Erwerbungen dem kaiserlichen Vater auf und empfing sie als Reichslehen an die Krone Böhmen. Zur Entschädigung dafür aber, daß er diese seine Allodia freiwillig zu Lehen gemacht hatte, wurden ihm mit Zustimmung der Kurfürsten die beiden Reichspfandschaften Heidingsfeld und Mainbernheim gleichfalls in Reichslehen, faktisch also in dauernden und unanfechtbaren Besitz umgewandelt, den die Begabung mit der Vogtei über das Kloster Heidingsfeld alsbald gar abrundete<sup>22</sup>. In gleicher Weise etwa trat drei Jahre später Karl selbst als böhmischer König vier im Nordwürttembergischen gelegene Burgen und Städte, die er für Böhmen von den Öttingen erkaufte hatte, dem Reiche ab und empfing dafür die Übereignung der vorher schon in Reichslehen umgewandelten Reichspfandschaften Parkstein, Karlswald und Weiden<sup>23</sup>.

Die Trennung der Rechtspersönlichkeit des römischen Kaisers und Königs von der des böhmischen Königs, im ersteren Falle erleichtert durch das Vorschieben des unmündigen Wenzel, trat bei diesen komplizierten Transaktionen also klar in Erscheinung. Auch sonst aber geschahen alle derlei Erwerbungen unter der bei geringen Variationen doch inhaltlich absolut gleichen Formel<sup>24</sup>: „Dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Römischen Kunig [bzw. seit 1355 Kaiser], zu allen Zeiten Merern des Reichs und Kunig zu Beheimb, seinen Erben und Nachkommen, Kunigen

<sup>20</sup> ebda. CXXXVII ff.

<sup>21</sup> ebda. CLXXXVIII ff. — Vgl. Wild a. a. O., 106.

<sup>22</sup> Grotefend, a. a. O., 55 ff., mit Einzelbelegen. Auch Schöffel arbeitete diesen Fall besonders heraus.

<sup>23</sup> Lünig, CGD I, CCXXVII ff. — Vgl. Wild, a. a. O., 106 ff.

<sup>24</sup> Z. B. Lünig, CGD I, CXXXVI.

zu Beheim und der Cronen desselben Kunigreichs", ja häufig noch klarer<sup>25</sup>: „als einem Kunig zu Behmen... etc.“ oder gar subjektiviert<sup>26</sup>: „dem Kunigreich und der Cronen zu Behem.“

Unserem am römischen Recht geschulten abstrahierenden Denken erscheint diese Formel so eindeutig wie sie gemeint war: Der in seiner französischen Jugend von den Legisten gebildete Kaiser handelte allein als Inhaber der böhmischen Krone, und zwar nicht für sich oder seine Dynastie, sondern für diese permanente Rechtspersönlichkeit. Der zeremoniell höherstehende römische Kaiser- und Königstitel war dabei als rein persönlicher Ehrentitel vorangestellt. Als ausschließlich für Böhmen erworbene Gerechtmäßigkeit hat Karl dies zweifellos ebenso angesehen wie die Beteiligten und die zustimmenden Kurfürsten. „Deutsche Lehen der Krone Böhmen“ blieben schließlich fortan auch alle die Rechte und Besitzungen, die ihr durch die Erwerbspolitik Karls IV. zugefallen und inkorporiert worden waren, soweit Prag sich nicht bei späteren Verkäufen auch dieser Rechte förmlich begab.

Wenn im 15. Jahrhundert aber über den Rechtscharakter dieser Lehen Unsicherheiten entstanden, ob sie dem Reiche oder der Krone Böhmen zuständen, wenn in Nürnberg gelegentlich sogar der recht zwielfichtige Terminus „böhmisch Lehen vom Reich“<sup>27</sup> dafür auftauchte, so kann dies doch kaum mit dem deutschrechtlichen Unvermögen einer begrifflichen Scheidung erklärt werden. Es ist dies vielmehr ein Politikum, die Folge bewußter Verschleierung durch die habsburgischen Kaiser Friedrich und Maximilian, aber auch schon durch Karls Enkel Sigismund, der durch den Hussitenaufstand faktisch nur noch den bloßen Anspruch auf die Wenzelskrone erheben konnte. Wenn etwa für Eschenau<sup>28</sup> Sigismund 1430 den Blutbann bestätigte, „der von uns und der Cron zue Behaimb rührt“, so tut er das, obschon selbst böhmischer König, „von Romischer koniglicher macht“. Friedrich III. aber unterschied bei dem gleichen Vorgang zwölf Jahre später den Bann, „der von der Cron zu Beheim, und die hernach geschriben stuckh, die von dem heiligen Romischen Reich zu lehen gehen“, sprach daran anschließend aber nur noch von den Lehen, „die von uns und dem heiligen Reiche“ rühren und bestätigte sie insgesamt endlich allein „von Romischer koniglicher macht“. Was bei dem deutschen und böhmischen König Sigismund zwar unscharf ausgedrückt, aber durchaus legal war, wurde bei dem nicht von den böhmischen Ständen gewählten Friedrich so zur schlichten Usurpation.

<sup>25</sup> Z. B. ebda. CLIX.

<sup>26</sup> Z. B. ebda. CXV.

<sup>27</sup> So in mehreren Nürnberger Druckschriften des 15. bis 18. Jh. und wiederholt in den Differenzakten. Vgl. auch E. Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich, Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik (1930).

<sup>28</sup> Beide folgenden Urkunden (StA Nürnberg Rep. 80, Akt.-Nr. 126 und Rep. 81 Nr. 5) zitiert (ohne solche Interpretation) bei G. Hirschmann, Die Familie Muffel im Mittelalter, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 41 (1950), 257 ff., hier 358.

Bei den seit dem plötzlichen Abbau von 1373 und durch eine Reihe weiterer Verkäufe König Wenzels an die — untereinander höchst uneinigen — Wittelsbacher gefallenen Neuböhmischen Landen der oberen Pfalz führte darum die Frage, ob, wie weit und in welchem für Böhmen nutzbaren Maße dieser Lehenverband bestehen geblieben war, zu endlosen Auseinandersetzungen, die Franz Xaver Lommer in eingehender, doch recht verwirrender Darstellung zeigte<sup>29</sup>. Immer stärker vermochte sich darum der Böhmenkönig Georg Podiebrad durchzusetzen, 1465 erkannte Herzog Otto die Lehenschaft an<sup>30</sup>. Bei der Regelung von Schulden erklärten jedoch nun vice versa die Böhmen, Karl habe dabei als Kaiser gehandelt, während die bayerischen Räte — und zwar mit Recht — meinten, Karl habe als Böhmenkönig die aus dem Fürstenwalder Vertrag fließenden Verbindlichkeiten auf sich geladen, denn er habe Brandenburg zum Nutzen Böhmens und zum Schaden der Herzöge von Bayern erworben. „Allein der böhmische Kanzler sagte, es sei unnötig, von diesen Sachen zu reden, der König wolle nicht zahlen, sie sollten sich bei ihm verabschieden“, vermeldet der Chronist<sup>31</sup>.

Als 1503 dann um das Erbe Georgs des Reichen der verhängnisvolle Landshuter Erbfolgestreit entbrannte, sprachen diese böhmischen Lehen in der Oberpfalz gar Kaiser Maximilian als Reichslehen, König Wladislaw als der Krone Böhmen heimgefallene Lehen, Herzog Albrecht von Bayern-München als nach dem Vertrag von Pavia dem Gesamthause zustehende Erblehen an, während Pfalzgraf Rupprecht qua Erbrecht seine Ansprüche stellte. Daß die politisch ebenso klug wie juristisch peinlich genau denkende Reichsstadt Nürnberg jedoch ihre im Kölner Frieden aus dieser Masse angefallenen Ämter alsbald in Prag als böhmische Lehen mutete, sich gegen Wittelsbacher Ansprüche abschirmte und 1514 auch die dauernde Sicherung von Wladislaw erreichte<sup>32</sup>, beweist erneut das realpolitische und historisch begründete Faktum. 1522 hat Nürnberg dann in Lehenfolge dem unglücklichen Ungarnkönig Ludwig Kontingente für den Türkenkrieg gestellt<sup>33</sup>.

Mit dem Übergang der böhmischen Erblände an Habsburg verwischte die Personalunion der Kaiser- und der Wenzelskrone sehr weitgehend diese Divergenzen. Die Hofburg hat jedoch stets die Doppelstellung des vom Reiche stammenden Rechts der böhmischen Kurwürde und des Eigenrechts

---

<sup>29</sup> Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, 2 Bde. (Sonderdruck aus: Gymnasialprogramm Amberg) 1907/8, vgl. im Einzelnen auch Wild, a. a. O., dazu B. Balbini, *Epitome historia rerum Bohemicarum*, (Prag 1677) und Feßmaier, *Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz*, I (1803).

<sup>30</sup> Lehenbrief bei Lommer, II, 51. — Bei den böhm. Lehen Nürnberger Geschlechter blieb die böhmische Lebenshoheit unbezweifelt, hier gehen die Briefe in lückeloser Folge von Karl und Wenzel zu Georg, Ladislaus und Ludwig.

<sup>31</sup> Lommer, II, 57.

<sup>32</sup> Vgl. Franz, a. a. O., 67, auch H. Dannenbauer, *Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg* (1928), 184 ff.

<sup>33</sup> StA Nürnberg, Nürnberger Differenzakten Nr. 669.

der böhmischen Krone stark betont, nicht erst seit der vor dem Hintergrund der Pragmatischen Sanktion betriebenen Readmission der böhmischen Kur von 1708. Von Goldast über Stránský, Pufendorf, Glafey und Jordan erwuchs daraus freilich dann im Staatsrecht des Barock, heftig aufgegriffen später von den tschechischen Nationalisten Palacký und Kalousek, schließlich sogar die Ansicht, die Kronländer Böhmen und Mähren selbst seien ein souveräner europäischer Staat und allein das Erbschenkenamt und die deutschen Lehen der böhmischen Krone Reichslehen<sup>34</sup>, was dann folgerichtig höchst komplizierte Deduktionen über den Charakter solcher Reichsafterlehen zeitigte<sup>35</sup>.

Ihre Gerechtsame an diesen deutschen Lehen aber hat die Krone Böhmen sehr entschieden zu wahren gewußt. Die allgemeine innere Entwicklung des Lehenrechts brachte es natürlich auch hier mit sich, daß um die nutzbaren Rechte, also um die Gestellung von Kontingenten oder Ablösungszahlungen, hierfür immer erbitterter gestritten wurde, wobei sich der Oberlehensherr jedoch stets weitgehend durchzusetzen wußte, wie neben den von Lommer angezogenen bayerischen auch die Nürnberger Differenzakten<sup>36</sup> und ebenso die Geschicke der Schönburgischen Herrschaften erweisen. Gerade vor und nach der Schlacht am Weißen Berge hat dann wieder die Frage der Oberherrlichkeit der oberpfälzischen Lehen eine starke politische Rolle gespielt<sup>37</sup>. Nur mit Mühe konnte Nürnberg nach 1627 die seinen sich und der Augsbургischen Konfession erhalten. Noch in den Türkenkriegen des späteren 17. Jh. stellten die deutschen Lehen so Truppen oder unterhielten sie dann durch ihre Zahlungen, und im oberpfälzisch-böhmischen Grenzraum rissen die Streitigkeiten nie ab.

Aber auch mitten im Reich griff Prag wiederholt aktiv in die Besitzverhältnisse ein. Im Sommer 1769 noch ritt auf Befehl des Obersthoflehenrichteramtes von Eger her ein österreichisches Pikett mit offener Requisition in Wilhermsdorf an der Zenn ein, dessen Burg einst (1358) die von Wilhalmesdorf Karl IV. geöffnet und Wenzel dann (1410) aufgetragen hatten, um der oberlehenherrlichen Sentenz in einem höchst verwickelten Reichshofratsprozeß um die Lehenfolge Nachdruck zu verleihen<sup>38</sup>. Erst der Artikel 15 des Preßburger Friedens von 1805, der alle dies- und jenseitigen Lehenrechte

---

<sup>34</sup> Hierzu eingehend Pirchan, a. a. O., 11 ff.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu H. Schlesinger, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte . . . IX, 1 (1954), 97 ff.

<sup>36</sup> Vor allem 426 ff. und 688 ff.

<sup>37</sup> Vgl. v. a. Pirchan a. a. O., Haimerl a. a. O., Peterka a. a. O., Franz a. a. O., 265, Dannenbauer a. a. O., Schlesinger a. a. O. und H. Weigel, Franken, Kurpfalz und der böhmische Aufstand (1932).

<sup>38</sup> StA Nürnberg, AA-Akten Nr. 1652. — „Facta species betr. die gräflich Styrum'sche Veräußerung der Rittergüter Wilhermsdorf, Buchklingen etc.“ Druckschrift o. J. (1770). — W. Wunder, Johann Christian Wibels historische Beschreibung von Wilhermsdorf, 11. Jahresbericht d. Hist. Vereins für Mittelfranken (1842), 80 ff. — K. Eichner, Markt Wilhermsdorf im Zenngrund (1930).

nach den neuen Grenzen der souveränen Staaten auswechseln hieß, brachte das Ende der deutschen Lehen der Krone Böhmen im Reiche<sup>39</sup>, des letzten Restes der genialen, weitgreifenden Territorialpolitik des größten deutschen Herrschers im Hradschin<sup>40</sup>.

---

<sup>39</sup> Halmerl, Beiträge, 102 ff.

<sup>40</sup> Manuskript abgeschlossen 20. 9. 1959. — Vgl. dazu noch die inzwischen erschienenen: W. Wegener, Böhmen, Mähren und das Reich (1959); W. Weizsäcker, Lehnswesen in den Sudetenländern, (Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen, Vorträge und Forschungen, Hrsg. Th. Mayer V, 1960) und W. Volkert, Die böhmischen Thronlehen in der Oberpfalz („Die Oberpfalz“ 1960, 145 ff.).